

# Bekämpfung von Wölfen in alter Zeit

Woher der Weiler Wolfsbuch (Stadt Creglingen) seinen Namen hat

VON LUDWIG SCHNURRER

Der Mensch ist seit den frühesten Zeiten dem Wolf, mehr als allen anderen Raubtieren, erbittert feind gewesen. »Der Schaden, welchen er durch seine Jagd anrichtet, würde, obschon immer bedeutend, so doch vielleicht zu ertragen sein, ließe er sich von seinem ungestümen Jagdeifer und ungezügelten Blutdurst nicht hinreißen, mehr zu würgen, als er zu seiner Ernährung bedarf. Hierdurch erst wird er zur Geißel für den Hirten und Jagdbesitzer, zum ingrimmig oder geradezu maßlos gehaßten Feind von jedermann<sup>1</sup>.« – Sagen, Märchen und Fabeln spiegeln die mannigfachen Aspekte dieser Wolfsfeindschaft wider.

Auch im Rothenburger Land sind Wölfe vom frühen 13. Jahrhundert bis zu Beginn des 18. Jahrhunderts immer wieder aufgetaucht (natürlich auch schon früher, nur wissen wir nichts davon) und wurden mit Vehemenz bekämpft; denn nicht nur das Wild, das Großvieh und vor allem die Schafe waren, besonders in kalten Wintern, stark durch die Wölfe gefährdet, sondern auch Menschen und vor allem Kinder. Die Tiere drangen bis zu den menschlichen Behausungen vor und scharrtten sogar Gräber auf, um ihren Hunger zu stillen<sup>2</sup>.

Die allgemeine Landesverwüstung und -verödung während des Dreißigjährigen Krieges und der folgenden Jahrzehnte hat offenbar die Verbreitung der Wölfe in ganz Mitteleuropa besonders begünstigt. Ihre Bekämpfung nach der Beendigung des Krieges wurde eine wichtige Aufgabe für die Landesstaaten, die nach den Kriegsverheerungen den Wiederaufbau ihrer Territorien nicht durch Raubtiere gefährdet sehen wollten<sup>3</sup>. Es wurden Wolfsgruben an besonders gefährdeten, d. h. von Wölfen heimgesuchten Stellen angelegt; es wurden Prämien für das Fangen und Töten von Wölfen ausgesetzt<sup>4</sup>. Der letzte bis jetzt nachweisbare Wolf in der Rothenburger Landhege wurde 1714 geschossen<sup>5</sup>.

Freilich konnte man zuletzt kaum noch von einer Wolfsgefahr sprechen, und überdies hat man Wölfe schon immer nicht nur aus Schutzbedürftigkeit gejagt, sondern auch wegen ihres dichten, wärmenden Pelzes, besonders im Winter. Auffällig ist auch die Tatsache, daß man häufiger Wolfshöhlen aushob und

1 Brehms Tierleben, nach der 2. und letzten Originalausgabe hg. von Dr. Adolf Meyer-Abich. 1953, 2. Band S. 167.

2 Nähere Nachweise dafür und die folgenden Abschnitte: Ludwig Schnurrer: Wolfioo! Der Wolf ist do! Wölfe und ihre Bekämpfung im Rothenburger Land. In: »Die Linde« (Zeitungsbeilage Rothenburg) 66 (1984) S. 4–8.

3 Über die systematische Bekämpfung der Wölfe in der Markgrafschaft Brandenburg-Ansbach 1650ff. vgl. »Rothenburger Land« (Zeitungsbeilage Rothenburg) 7 (1930) 54.

4 Für Ochsenfurt: Mainfränkische Jahrbücher 7 (1955) S. 181.

5 Über die »letzten Wölfe« in den verschiedenen bayerischen Landesteilen: »Die Linde« 25 (1935) S. 24.

Jungwölfe lebendig fing (die brandenburgische Herrschaft in Ansbach scheint sich dafür vorrangig interessiert zu haben), vielleicht um Zähmungsversuche an ihnen vorzunehmen, oder einfach um sie großzuziehen und sie dann im ausgewachsenen Zustand wegen ihres Fells zu töten.

Von der Verbreitung der Wölfe in früheren Zeiten zeugen auch die Spuren, die sie in den Namen unserer Gegend hinterlassen haben. Hans Gießberger zählt allein im Altlandkreis Rothenburg nahezu 50 Flurlagen, die das Bestimmungswort »Wolf« enthalten (Wolfsacker, Wolfsgrube, Wolfsbuck, Wolfsklinge usw.)<sup>6</sup>. Drei Orte in der Rothenburger Landwehr sind ebenfalls nach dem Raubtier benannt worden: Wolfskreut bei Leuzendorf, Wolfsau bei Diebach<sup>7</sup> und Wolfsbuch bei Blumweiler – Schonach. Während für die beiden erstgenannten Orte bis jetzt keine Belege gefunden werden konnten, die einen besonderen Zusammenhang mit Wölfen beweisen könnten, ist dies im Falle von Wolfsbuch völlig anders.

Bis weit in das 17. Jahrhundert hinein hieß der Ort Buch (auch Bucha, Buchheim) am Tauberrain (um ihn von Buch bei Hausen am Bach bzw. Buchheim bei Bad Windsheim zu unterscheiden). – Der Weiler gehörte zur Herrschaft der Herren von Seldeneck, einer Nebenlinie der Küchenmeister von Nortenberg. Von den Seldeneckern gelangte die Burg (bei Blumweiler) und die dazu gehörigen Orte gegen Ende des 14. Jahrhunderts an die Burggrafen von Nürnberg und von diesen 1404 durch Verkauf an die Reichsstadt Rothenburg<sup>8</sup>. Um 1700 ist Buch mit aller Obrigkeit rothenburgisch, umfaßt 19 Gemeinderechte und gehört zur Pfarrei Finsterlohr. Der Zehnt gehört zu je einem Drittel dem Hochstift Würzburg, dem Spital Rothenburg und den Herren von Seckendorf zu Zenn<sup>9</sup>. Eine eigene Dorfordnung existiert leider nicht, lediglich zwei Steinerordnungen von 1610 und 1777 sind vorhanden<sup>10</sup>. 1810 fällt der Ort, zusammen mit der Westhälfte des Rothenburger Territoriums, an die Krone Württemberg.

Die Zusatzbezeichnung »Wolfs-« erhielt Buch am Tauberrain wegen der besonderen Aufgabe, die seine Bewohner bei der Bekämpfung der Wolfspilge in der Rothenburger Landhege zu erfüllen hatten. Besonders schön und sinnfällig kommt dies in der bekannten Karte des Rothenburger Landgebietes, gefertigt von dem Rothenburger Stadtmaler Wilhelm Ziegler (aus Creglingen) im Jahre 1537, zum Ausdruck (s. Abbildung). Oberhalb von Wolfsbuch wird darauf nämlich eine Wolfsjagd dargestellt: drei Männer und ein Hund treiben zwei Wölfe in ein ausgespanntes Netz, das sogenannte »Wolfsgarn«<sup>11</sup>. Daß dies nicht etwa nur ein Privatvergnügen der Wolfsbucher Bauern war, sondern eine von der Reichsstadt

6 »Bergfried« (Zeitungsbeilage Rothenburg) 9 (1957) S. 63f.

7 Nach der Diebacher Hirtenordnung des 16. Jahrhunderts mußte der Dorfhirte zwei Hunde halten, die es mit den Wölfen aufnehmen konnten. »Rothenburger Land« 15 (1941) S. 27.

8 *Heinrich Schmidt*: Heinrich Topplers Leben und Wirken: Der Ankauf von Seldeneck 1404. In: »Fränkischer Feierabend« (Zeitungsbeilage Rothenburg) 11 (1963) S. 61–66.

9 *Johann Adam Erhard*: Ichnographia Juris Provincialis Rotenburgici. Handschrift im StadtA Rothenburg B 535c fol. 48'–52.

10 *Hans-Peter Ziegler*: Die Dorfordnungen im Gebiet der Reichsstadt Rothenburg. 1972. Einleitung S. XXII.

11 Abgebildet im Jahresbericht des Vereins »Alt-Rothenburg« für 1954/55, S. 33.

Rothenburg amtlich verordnete Aufgabe, geht eindeutig aus etlichen Einträgen in den Rothenburger Stadtrechnungen hervor. 1536 werden 4 Gulden 7 Pfund 12 Schilling ausgegeben, u. a. zur »machung eines wolfgarns gen Bucha«<sup>12</sup>. 1550 überläßt die Stadt den Bewohnern von Buchheim zwei Wolfsgarne für 16 Gulden 2 Pfund 4 Schilling; »auf deren ansuchen ist ihnen, dieselbigen zu machen, bewilligt worden«<sup>13</sup>. 1558 liefert die Stadt wiederum zwei Wolfsgarne im Gewicht von 82 Pfund und zum Preis von 6 Gulden 7 Pfund; das Stricken der »Garne« kostet weitere 5½ Pfund<sup>14</sup>. Zwar ist diesmal der Ort Buch nicht genannt, es kann sich aber sicher nur um eine Anfertigung für die Wolfsbucher Bauern gehandelt haben. – Auch 1572 schaffte die Stadt wiederum drei neue Wolfsgarne an und lieferte sie nach Buchheim; sie waren insgesamt 72 Klafter = ca. 130 Meter lang (der Rothenburger Klafter maß 180 cm), wogen 214 Pfund und kosteten 28 Gulden 1 Pfund<sup>15</sup>. – Die Regelmäßigkeit solcher Lieferungen läßt auf regen Gebrauch beim Wolfsfang schließen.

Diese Beschäftigung der Bauern von Wolfsbuch war bisher schon bekannt. Das Kirchenbuch von Hausen am Bach nennt 1574 den Weiler »zu Buch, wo man die Wölf fängt«<sup>16</sup>. Das alte, aber sehr solide Bundschuh-Lexikon von Franken<sup>17</sup> beschreibt knapp diese Aufgabe; die Oberamtsbeschreibung Mergentheim übernimmt die Angaben daraus<sup>18</sup>, und in der Rothenburger ortsgeschichtlichen Literatur wird mehrmals darauf hingewiesen<sup>19</sup>. Einen ersten genauen und glaubwürdigen Beleg konnte ich kürzlich in den Wolfsbucher Ortsakten des Stadtarchivs Rothenburg finden<sup>20</sup>. Gelegentlich einer Eingabe der Wolfsbucher an den Rat der Reichsstadt Rothenburg 1597, ihnen weiterhin Ungeldfreiheit (d. h. Befreiung von der Getränkesteuer) für denjenigen Wein zu gewähren, den sie anlässlich ihrer Wolfsjagden zu vertrinken gewohnt waren, schildern sie auch ausführlich die Art und Weise, wie der Wolf bei ihnen gejagt wird. Danach stellt sich das Verfahren folgendermaßen dar:

Derjenige, der einen Wolf entdeckt, läuft ins Dorf und »schreit ihn aus«; dafür bekommt er eine Belohnung von 24 Pfennigen. Daraufhin müssen alle Inhaber eines Gemeinderechts, darunter die Bauern zu Pferd, mit ihrem Garn unter der Dorflinde zusammenkommen, ganz gleich, bei welcher Arbeit sie gerade sind; nur das Teigkneten, »im Teig sein«, wird ausgenommen. Zuwiderhandelnde werden mit zehn Malter Hafer, eine erkleckliche Menge, bestraft. Verspätet ins Dorf kommende Bewohner müssen den übrigen nachlaufen, bis sie mit ihnen zusammentref-

12 StadtA Rothenburg R 524 (Stadtrechnung) fol. 122.

13 Ebd., R 525 fol. 31.

14 Ebd., fol. 209'.

15 Ebd., R 525a fol. 119'.

16 *Gustav Bossert*: Zur älteren Topographie Württembergs nach dem 5. Band des Urkundenbuchs. In: *Württembergische Vierteljahreshefte für Landesgeschichte* 12 (1889) S. 140.

17 *Johann Caspar Bundschuh*: *Geographisches Statistisch-Topographisches Lexikon von Franken*, 1799–1804, Band 3, S. 286 f.

18 *Beschreibung des Oberamts Mergentheim*. 1880. S. 478 f.

19 »Bergfried« 3 (1951) S. 29 f.; 10 (1958) S. 20.

20 StadtA Rothenburg A 773 fol. 70–71.

fen. Neben den Buchheimern müssen sich auch die Rothenburger Untertanen zu Schonach und Finsterlohr und, wenn innerhalb der Landwehr nötig, auch andere an der Wolfsjagd beteiligen; das Wolfsjagdrecht der Buchheimer galt demnach innerhalb des gesamten Rothenburger Territoriums. Wer von den teilnehmenden Wolfsjägern aus Langsamkeit oder Ungeschicklichkeit, oder weil er den Anordnungen (wohl der Bauernmeister) nicht gehorcht hat, einen Wolf entkommen läßt, muß, »was er (= der Wolf) gultig«, bezahlen; damit ist wohl der Ersatz für eine entgangene Kopfprämie gemeint.

Die Jagd selbst folgt strengen, fast kultischen Formen. Die Wölfe werden (wie die Abbildung auf Wilhelm Zieglers Karte deutlich zeigt) in die ausgespannten Wolfsnetze oder -garne, das »Zeug«, gejagt, wo sie sich in den Maschen verfangen. Einer der Jäger muß den derart »verstrickten« Wolf angehen und ihm einen Prügel ins Maul stoßen, um ihn am Beißen zu hindern; das dürfte der gefährlichste Teil des Unternehmens gewesen sein. Daraufhin wird der Wolf wie ein Schwein mit einem Brotmesser gestochen, d. h. vermutlich seine Halsschlagader durchschnitten. – Wenn mehrere Wölfe auf einmal gejagt werden, dürfen nur jeweils zwei einen Wolf stechen; die anderen müssen bei ihren Standplätzen bleiben, um die weiteren Wölfe nicht entkommen zu lassen. Einer, der die Aufgabe zugewiesen bekommen hat, einen Wolf zu »stechen« und dies, aus welchen Gründen auch immer, nicht tut, ihn also entkommen läßt oder diese Arbeit einem anderen überläßt, muß ihn ebenfalls »bezahlen«, d. h. Ersatzzahlung dafür leisten. – Nach der Jagd sorgen die Bauernmeister, die von der Dorfgemeinde gewählten Dorfführer, für die Bergung, pflegliche Aufbewahrung und den Heimtransport der Wolfsnetze, bis alle Jäger wieder unter der Dorflinde versammelt sind. Dann trägt jeder sein ihm anvertrautes Garn nach Hause und bewahrt es dort auf; wer dies unterläßt, zahlt einen Gulden Strafe. – Nach der Wolfshatz stellen die Dorfmeister (wohl durch Probieren!) fest, wer den besten Wein im Dorf vorrätig hat; bei dem wird dann »der Wolf vertrunken«, d. h. das auf einen Wolf gesetzte Kopfgeld, dessen Höhe leider nicht mitgeteilt wird – auch nicht, wer es zu bezahlen hat –, wird in Wein umgesetzt und vertrunken, wie bei anderen Dorfversammlungen auch. Jeder aus der Dorfschaft, der dazukommt, kann sich daran beteiligen, bis die festgesetzte Summe verbraucht ist. Wer dann noch weitertrinkt, muß dies aus eigener Tasche bezahlen. – Über dieser Wolfszeche kommt es, wie erwähnt, im Jahre 1597 auch zum Konflikt mit der Obrigkeit, dem Rat der Reichsstadt Rothenburg, die es nicht mehr dulden will, daß dieser Wolfstrunk ohne Abgabe des »Ungeldes«, einer alten Getränkesteuer, vonstatten gehen soll, und auf dieser Haltung auch beharrt, als die Dorfgemeinde ein schriftliches Ersuchen um weitere Gewährung der Ungeldfreiheit an die Stadt richtet; diesem Schriftsatz verdanken wir die einzige genaue Fixierung des Brauches, der bisher offenbar nur mündlich von Generation zu Generation weitergegeben wurde.

Weitere Bestimmungen betreffen die Pflege des Wolfgarns. Jährlich am 28. Dezember, Tag der »unschuldigen Kindlein«, also zum Jahreswechsel, beim Aveläuten in der Frühe müssen alle Gemeindemänner ihre Netze unter die Linde zur Besichtigung



*Wolfsjagd bei Wolfsbuch*

bringen. Schäden oder Mängel müssen behoben werden und ziehen außerdem einen Gulden Strafe nach sich. Holz oder Dornen in einem Garn werden mit einem Viertel Wein geahndet.

Die Herkunft und das Alter dieser eigenartigen, an einen Ort gebundenen Jagdspezialität ist schwer auszumachen. Gustav *Bossert*<sup>21</sup> vermutet einen Zusammenhang mit der Gesetzgebung Karls des Großen; im Kapitular von Aachen wird den Amtleuten auferlegt, zwei Wolfsjäger (*luparii*) in ihren Bezirken anzustellen, die, um immer einsatzbereit zu sein, vom Kriegsdienst und vom Besuch der Gerichtsverhandlungen befreit waren. Es ist aber völlig unsicher, ob zu dieser Zeit der Ort Buch (das spätere Wolfsbuch) bereits bestanden hat. Überdies besitzen wir bis jetzt keine Belege für diese Tätigkeit aus dem Mittelalter. Alle bisher bekannt gewordenen Nachweise stammen aus dem 16. Jahrhundert; die Rothenburger Stadtrechnungen beginnen leider erst 1530 (mit wenigen Ausnahmen des ausgehenden 14. und beginnenden 15. Jahrhunderts, die für die Wolfsbacher Wolfsjagd nichts hergeben). So müssen wir uns vorläufig darauf beschränken, die Entstehung dieser merkwürdigen Verpflichtung seit dem 16. Jahrhundert festzuhalten. Wir wissen vorläufig auch nicht, wie lange dieser Brauch geübt wurde.

21 Wie Anm. 16.

## ANHANG

Edel, Ernvest, fursichtig, erbar und weise, großgunstig gebietende Herrn! Es haben ein Gemein zu Bucha am Tauber Rain vor alter und unverdenklichen jaren hero nit allein hernach folgende Recht und Gerechtigkeit mit dem Wolf Fang gehabt, sondern sie sindt auch jedesmals des Ungelts befreit gewesen, wie dann solches bei einer Gemein mit alter herkomen, ublich und gebräuchlich gewesen. Anfenglichen, wann einer einen Wolf auß geet und zeigt in an, der selbig hatt zu Lohn 24 d. So baldt man nun ein Wolf schreiet, muß ein jeder gemeins man mit seinem garn, deßgleichen die Bauern mit iren Pferden, es habe gleich einer fur Arbeit, was er wölle, (außerhalbten wan einer in einem Taig were) bei Straff 10 Malter Habern unverzuglichen untter die Linden komen und dem Wolf nacheilen. Wann auch einer nicht anheims were und hernacher anheims keme, musse er bei gemelter Straff so lang und so viel nacheilen, biß er zum Zeug kombt. Deßgleichen auch so müssen nit allein die Schonacher und Finsterlorer, sondern auch andere E. E. F. E. W. Untterthanen, wo wir in der Landtwehr und derselbigen bedörrftig weren, bei mergemelter Straff der 10 Malter Habern uns darzu behulfflich erscheinen, biß der Wolf mit dem Zeug umbstellt worden. Und wann sich einer, es were gleich mit fellen, stechen, schrecken, einweisen oder sonsten seumet und den Wolf laufen ließ, ungehorsamlich erzaigen und erweisen thette, der selbig ist den Wolf, was er gultig, zu bezallen schuldig. Kombt dann ein Wolf in Zeug, muß einer uf ine fallen, ime ein Prugel ins Maul stossen und mit einem Brotmesser, wie ein Schwein stechen. Weren dann der Wolf mehr als einer vorhanden, so dörfen ir nicht mehr als zwen zu samen geen und den Wolf stechen, die andern müssen bei iren Stenden bleiben. Welcher dan den Wolf nit sticht, der selbig ist in ebnermassen zu bezallen schuldig. Wann dann ein oder mehr Wolf gefangen wurden, müssen die Baurenmeister den Zeug oder die Garn bewahren und Achtung darauf haben, biß sie wider untter die Linden zu samen komen. Alsdann tretgt ein jeder Gemeinman sein Garn wider zu Hauß und bewahret dasselbig bei Straff eines Gulden. Nach solchem so gehen die Baurenmeister im Flecken herum, versuchen den Wein; welcher dann den besten hat, bei dem wirdt der Wolf vertroncken, und mag damit trincken, wer darzu kombt, so lang der Wolf wehret, und wan er vertroncken worden, so thut man es öffentlich außbruffen. Welcher dann weitters daruber ein Maß Weins trincken wil, dem selben wurd es frei gestellt.

Über das, so muß auch ein jeder jerlichen an der unschuldigen Kindleins Tag [28. Dezember] zu frue umb das Ave Maria die Garn zur Gemein untter die Linden zu besichtigen tragen. Wurde dann an einem Schaden oder Mangel befunden, so musse der jenig dasselbig nit allein wider außbüßen und machen lassen, sondern auch einer Gemein noch darzu ein Gulden zu Straf geben. Wurde aber Holtz oder Dorn in einem Garn befunden, so musse der selbig einer Gemein ein Viertel Weins zu Straff geben. Nach solchem werden die Garn untter ein Gemeind zuverwahren widerumb auß getheilt.

Wann dann großgunstig gebietende Herrn ein Gemeindt zu gemeltem Bucha erzelte

Gerechtigkeiten von alters und vor unverdenkhlichen Jaren hergebracht haben, zu deme wir auch im Fall der Noth solches mit lebendiger Kundtschafft, die nit allein solches gedencken, sondern auch von iren Eltern und andern Leutten seligen gehört haben, in die 60, 70, 80 und 100 Jarn darthun und beweisen können, das ein Gemeindt wegen des Wolffangs jedes mals des Ungelts befreit gewesen, auch niemals deßwegen das geringste an sie begert oder gesucht worden, außerhalb was kurtz verschiner Zeit beschehen, das das Ungelt an sie begert und gefordert worden ist.

Solchem nach gelangt und ist an E. E. F. E. W. unser zumal gantz untterthenige, demuttige und hochfleißige Bitt, E. E. F. E. W. geruhen uns bei oberzelter unßerer uralten Gerechtigkeiten des Wolffangs nit allein großgunstig zuerhalten, sondern auch uns wegen des angeforderten und begerten Ungelts gunstig entheben und erlassen, auch uns unserer uralten Gerechtigkeiten wegen Befreiung des Ungelts großgunstig uberblieben und uns derselben geniessen lassen.

Solches seindt wir umb E. E. F. E. W. als unserer vorgesetzten ordenlichen Obrigkeit mit unsern geringfügigen untterthenigen Diensten so tags so nachts in aller untterthenigkeit nach Vermögen zu beschulden hiemit E. E. F. E. W. in den Schutz des Allerhochsten, uns aber den selben zu gunsten und gunstiger Erhöhung und gewiriger (?) Antwortt untterthenig anbefehlende,

E. E. F. E. W. untterhtenige und gehorsame Untterthanen

Ein gantze Gemeindt zu Bucha an Tauber Rain.

Rückseite:

Verlesen in senatu Montag den 13. Junii anno 97 (= 1597). Ist Ihrer Supplication, das sie hinfüro das Umbgeldt zu geben schuldig sein sollen, ufferlegt worden.

*Quelle:* StadtA Rothenburg A 773 Ortsakten Wolfsbuch fol. 70–71. Interpunktion, Groß- und Kleinschreibung normalisiert.